jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/23 11Os164/93, 14Os137/99, 14Os26/01, 11Os1/05i, 12Os135/08g (12Os136/08d), 15Os22/10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1993

Norm

StGB §29
StGB §32 Abs2
StGB §33 Z1

Rechtssatz

Kein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot, weil das Zusammenrechnungsprinzip des § 29 StGB alle in einem Verfahren demselben Täter angelasteten (hier) Diebstähle, mögen sie weder örtlich noch zeitlich zusammenhängen und jeder für sich rechtlich verschiedener Art sein, zu einer Subsumtionseinheit zusammenfasst, während die einzelnen Straftaten rechtlich selbständig und damit auch einer Erfassung durch § 33 Z 1 StGB zugänglich bleiben.

Entscheidungstexte

- 11 Os 164/93
  Entscheidungstext OGH 23.11.1993 11 Os 164/93
  Veröff: EvBl 1994/70 S 318
- 14 Os 137/99
  Entscheidungstext OGH 09.11.1999 14 Os 137/99
  Auch; Beisatz: Der aus der gesetzwidrigen Aufteilung der Subsumtionseinheit resultierende Nachteil wird somit durch das Hinzukommen des rechtens anzunehmenden, den gleich gewichtigen Unrechtsgehalt einer zweifach einschlägigen Delinquenz umfassenden Erschwerungsumstandes aufgewogen. (T1)
- 14 Os 26/01
  Entscheidungstext OGH 27.03.2001 14 Os 26/01
  Auch; Beis wie T1
- 11 Os 1/05i
  Entscheidungstext OGH 08.03.2005 11 Os 1/05i
  Auch
- 12 Os 135/08g
  Entscheidungstext OGH 11.12.2008 12 Os 135/08g
  Vgl; Beisatz: Hier: Diese Gesetzesverletzung wirkte sich jedoch im konkreten Fall nicht als nachteilig iSd § 290 Abs 1 StPO aus, weil bei der Strafbemessung zwar das „Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen", nicht aber auch die mehrfache Tatbegehung beim Diebstahl als aggravierend in Rechnung gestellt wurde (vgl WK-StPO § 290 Rz 23 bis 25). (T2)
- 15 Os 22/10i
  Entscheidungstext OGH 21.04.2010 15 Os 22/10i
  Auch
- 11 Os 135/13g
  Entscheidungstext OGH 12.11.2013 11 Os 135/13g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0090570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at